Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1726

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 6398/63

Bonn, den 6. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591) die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dritte Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

(1) Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 21 (Eier) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Eier ohne Schale und für Eigelb festgesetzten Abschöpfungssätze werden, sofern diese Waren zur industriellen Herstellung von Teigwaren der Nummer 19.03 des Zolltarifs unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind, je 100 kg Ware wie folgt verringert:

1. bei Eiern ohne Schale, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert (Nummer 04.05 - B - I - a - 1 - b - 1 und 04.05 - B - I - b - 1 - b - 1 des Abschöpfungstarifs) um 37 Deutsche Mark,
2. bei Eiern ohne Schale, genießbar, getrocknet, auch gezuckert (Nummer 04.05 - B - I - a - 1 - a - 1 und 04.05 - B - I - b - 1 - a - 1 des Abschöpfungstarifs) um 139 Deutsche Mark,
3. bei Eigelb, genießbar, frisch, haltbar gemacht oder gezuckert (Nummer 04.05 - B - I - a - 1 - b - 2 und 04.05 - B - I - b - 1 - b - 2 des Abschöpfungstarifs) um 73 Deutsche Mark und
4. bei Eigelb, genießbar, getrocknet, auch gezuckert (Nummer 04.05 - B - I - a - 1 - a - 2 und 04.05 - B - I - b - 1 - a - 2 des Abschöpfungstarifs) um 142 Deutsche Mark.

(2) Die Verringerung der Abschöpfung gilt auch für Waren des Absatzes 1, die in der Zeit vom 1. Dezember 1963 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt und nachweislich für den begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Juni 1964 außer Kraft.

Begründung

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte mit Entscheidung vom 15. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 2595) die Bundesrepublik ermächtigt, die Abschöpfungssätze für eingeführte Eiprodukte auf das niedrigstmögliche Niveau zu verringern. Damit sollte den durch das Inkrafttreten der EWG-Marktordnung „Eier" bei Eiprodukten und somit auch bei Eierteigwaren eingetretenen Verteuerungen entgegengewirkt werden. Diese Waren konnten vor Inkrafttreten der Abschöpfungsregelung zollbegünstigt und damit billiger eingeführt werden. Von der Ermächtigung der Kommission, die bis zum 28. Februar 1963 befristet war, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages durch die Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten vom 19. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 37) Gebrauch gemacht. Durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 26. April 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 313) wurden diese Abschöpfungssätze geändert.

Auf Antrag der Bundesregierung vom 17. Januar 1963 erging die Entscheidung vom 28. Februar 1963, mit der die Bundesrepublik ermächtigt wurde, die Abschöpfungssätze bis zum 31. Oktober 1963 bis zur Höhe von etwa 85 % der möglichen Verringerung herabzusetzen. Die hierüber mit Zustimmung des Bundestages erlassene „Zweite Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten" vom 26. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1041) ist am 31. Oktober 1963 außer Kraft getreten.

Da die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Verringerung der Abschöpfungssätze bei der Einfuhr von Eiprodukten nach wie vor gegeben sind, hat die Bundesregierung am 16. September 1963 bei der EWG-Kommission um die Ermächtigung gebeten, die Abschöpfungssätze auch nach dem 31. Oktober 1963 bis auf weiteres zu verringern. Daraufhin ist die Bundesrepublik mit Entscheidung vom 25. Oktober 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1963 S. 2697) ermächtigt worden, die Abschöpfungssätze um die im § 1 des vorliegenden Entwurfs einer Dritten Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten angegebenen Beträge ab 1. November 1963 bis zum 30. Juni 1964 zu verringern. Diese Verringerung beträgt nunmehr nur etwa 65 % der maximal möglichen Verringerung.

Die Abschöpfungssenkung soll — wie bisher — auf Eiprodukte beschränkt bleiben, die zur industriellen Herstellung von Teigwaren bestimmt sind.